

mit der noch in der Ersten Kammer gestellten, gleichlautenden Antrag eingubringen; doch hätten sie schließlich den Weg der Interpellation vorzogen wegen der beim vorigen Landtage in Bezug auf den Eisenstädtschen Antrag gemachten Erfahrungen, indem sie nämlich Verweisung an eine Deputation und dadurch unnötige Verschleppung in der Erledigung dieser höchst dringenden Angelegenheit befürchtet hätten. Sie sei in dieser Sache aber dringend nothwendig. Trotzdem, daß seit der Zusicherung eines neuen Wahlgesetzes Seiten der Regierung über ein Jahr verflossen sei, so seien man noch immer die Grundätze nicht, nach denen das Wahlgesetz geordnet werden solle. Inmittelst seien zwei Reichstage abgehalten worden, die ganze norddeutsche Verfassung sei zu Stande gebracht worden, der letzte Reichstag habe in vier Wochen gegen 20 organische Gesetze verathen und erledigt. Ebenso stehe sei, daß binnen wenigen Monaten das Zollparlament und bald nachher wieder der Reichstag tagen würden. Kann man dem gegenüber es noch für opportun halten, vielleicht 6 — 8 Monate hier zu tagen und nach dem Ständeprinzip zu verhandeln und dann, wegen des Zollparlaments anderweit und wegen des Reichstags vielleicht zum vierten Male vertagt zu werden? Es halte dies geradezu für unthunlich. Sachsen sei jetzt ein Staat im Staate, ein einzelnes Glied des Norddeutschen Bundes. Die einzelnen Glieder müßten aber nothwendig ebenso organisiert sein, wie das Ganze, folglich könne das Ständeprinzip nicht mehr aufrecht erhalten werden. Nachdem der Reichstag, das wichtigste Organ des Bundes, nach dem allgemeinen directen Wahlrecht gewählt worden sei, nachdem die oberste Spize des Bundes der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß die allgemeine Wehrpflicht nothwendig das allgemeine directe Wahlrecht bedinge, so sei gar nicht mehr darüber zu discutiren, ob letzteres einzuführen oder nicht, es sei vielmehr bereits organisch sanctionirt, das Fortbestehen des Ständeprincips aber, sowohl in der Ersten als in der zweiten Kammer antivorganisch und nicht mehr haltbar. Die Einführung des allgemeinen directen Wahlrechts sei eine dringliche Pflicht und die Wahlgesetzfrage eine brennende geworden. Redner schloß mit dem Wunsche, daß es der Staatsregierung gelingen möge, die Angelegenheit in geodischer Weise zu lösen, und daß dieselbe die von ihm dargelegten Gründe beherzigen möge, woran er noch folgende Bemerkung knüpfte: Gelinge es den Senatoren der einzelnen Staatschiffe im Innern Frieden zu schließen und wahrhaft constitutionell zu regieren, dann würden diese Staaten auch fortbestehen; gelinge es ihnen aber nicht, so erblide er Unheil für die Zukunft und fürchte, daß dann zur Freude der Nationalliberalen die Wogen des Norddeutschen Bundes über diese Staatschiffe zusammenschlagen würden.

Staatsminister von Nostitz-Wallwitz erklärte sich mit dem Bemerkten zur sofortigen Beantwortung der Interpellation bereit, daß er sich bei derselben lediglich an die in der Interpellation selbst an die Regierung gerichteten Fragen zu halten, und sich eines Eingehens auf das vom Abg. Schred in der Begründung Vorgebrachte um deswillen zu enthalten habe, weil er dadurch einerseits der späteren Debatte voreignen würde, andertheils der Ueberzeugung sei, daß ein wiederholtes Zurückgehen auf die vom Abg. Schred aufs Neue angeregten Fragen weder überhaupt, noch im Interesse der allseitig gewünschten Beschleunigung der Geschäfte der Kammern von Nutzen sein könne. In Bezug auf die in der Interpellation gestellten Fragen erläute er, daß den jetzt versammelten Kammern ein Entwurf wegen Abänderung einiger Bestimmungen in der Verfassungsurkunde und der Entwurf eines Wahlgesetzes vorgelegt werden werde, und daß diese Gesetzentwürfe seit längerer Zeit vorbereitet, in den letzten Tagen festgestellt worden seien, und demnächst an die Kammern gelangen würden. Um Missverständnissen vorzubeugen, füge er ausdrücklich hinzu, daß eine Verzögerung der Vorlage nicht in der Absicht der Regierung liege, daß aber dieselbe ebensoviel diejenige Auffassung, die in dem in der jenseitigen Kammer gestellten Antrage Ausdruck gefunden, sich anzueignen vermöge. Die Regierung

verkenne nicht, daß die veränderten Verhältnisse veränderte Bestimmungen über die Landesvertretung räthlich machen, und werde sie hierzu die lokale Mitwirkung der Kammern in Anspruch nehmen. Sie könne aber die Nothwendigkeit, deshalb das Staatschiff in ungeregelter Bahnen zu lenken und (um einen processualischen Ausdruck zu gebrauchen) ein tumultuarisches Verfahren einzuschlagen, nicht anerennen. Die Regierung werde den Dank und die Achtung nicht vergessen, die das Land und sie selbst den Kammern in ihrer jetzigen Zusammensetzung schuldig seien, und werde dieselbe diese Rücksichten sich auch in der geschäftlichen Behandlung der vorliegenden Angelegenheit zur Norm dienen lassen. — Abg. Schred: Sie hätten nicht gefragt, ob und wann die Regierung den jetzigen Kammern ein Wahlgesetz vorlegen werde, sondern ob und wann sie die Wahlgesetzangelegenheit zur Erledigung zu bringen gedenke. Was die übrigen Gründungen anlangt, behielten sie sich weitere Erwägungen und Anträge vor. — Es wurde nun in der Berathung der Kirchenvorstandss- und Synodalordnung fortgefahrene. § 17 (Dauer das Kirchenvorstandamts) ward nach den Vorschlägen der Deputationsmajorität angenommen, § 18 (Wirkungskreis des Kirchenvorstands) bis nach § 27 ausgesetzt. §§ 19 — 24 enthalten Details darüber und veranlaßten keine erheblichen Debatten, obwohl es fast bei allen Sätzen eine Deputationsmajorität und Minorität (Riedel) gab. Es ward allenthalben der Majorität beigeplichtet, mit Ausnahme der Bestimmung in § 22, wonach aller 3 Jahre ein Budget aufgestellt, vom Patron und der Kircheninspektion geprüft und von letzterer sodann dessen Genehmigung ausgesprochen werden soll; auch sollen Ausgaben über den Voranschlag hinaus der Genehmigung der Kircheninspektion bedürfen, welche darüber zuvor die Erklärung des Patrons zu erfordern hat. Riedel wollte hier die gesperrt gesetzten Stellen gestrichen haben, und nach einer zweimaligen schwankenden Abstimmung machte auch die Kammer mit 32 gegen 30 Stimmen diese Ansicht zu der ihrigen.

Leipzig, 6. Nov. Nach einer amtlichen Bekanntmachung der hiesigen Kreisdirection haben die Ministerien des Cultus und des Innern sich in Uebereinstimmung dahin ausgesprochen, daß die Verordnung vom 5. Februar 1852, die von Ausländern in Sachsen zu schließenden Ehen betreffend, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes nicht außer Wirksamkeit gesetzt sei.

Wurzen, 6. Nov. Gestern in der 3. Morgenstunde hat der 27 Jahre alte Braumeister Förster in Thammenhain einen Mordversuch an seiner Ehefrau verübt und sich alsdann entfernt und im herrschaftlichen Schloßteiche extränkt. Seine Frau, ebenfalls 27 Jahre alt, hat er mit einem Beile durch eine Hiebwunde und mehrere Schläge am Kopfe beschädigt, doch sollen diese Wunden nach Aussage der Ärzte nicht tödtlich sein. Durch ärztliches Gutachten ist constatirt, daß Förster geistig gestört, und dies das Motiv zu dieser Handlung gewesen ist. F. war an sich ein ordentlicher und achtbarer Mann, hat bisher die herrschaftliche Brauerei auf dem Rittergute Thammenhain verwaltet, welche jedoch Ende vor Monats geschlossen worden ist. Vor Kurzem hat er sich einen Gasthof für 8000 Thlr. gekauft, und soll